

Rev. 5, 1900). Ein ausführlicher Index wird die Arbeit mit diesem Buch sehr erleichtern.

G. O.

Boyce D. Lyon handelt in der EHR. 66 (1951) 161—193 sehr gründlich über „The money fief under the English kings 1066—1485“. Seine Hauptthesen sind, daß das Geldlehen von dem Landlehen sich nur darin unterscheidet, daß es nicht erblich war; Hauptabsicht bei der Erteilung von Geldlehen sei aber nicht — wie Mitteis und Kienast angeblich wollten — eine politische oder diplomatische gewesen, sondern vorwiegend eine militärische. Aber wird man rein militärische Absichten annehmen dürfen, wenn man z. B. liest (S. 175), daß auch Petrus von Vineia seit 1242 ein Geldlehen von 40 £ bezog?

W. H.

Jerker Rosén, Drottning Margaretas svenska räfst, Scandia 20 (1950) 169—246. — Die in der schwedischen Staatsrechtsgeschichte sich mehrfach wiederholende Erscheinung der „Reduktion“ entfremdeten Kron- und Bauerngutes nach Zeiten politischer Unruhe gehört zu den aufschlußreichsten Zeugnissen über Rechtsdenken und Rechtssicherheit des 14.—17. Jh.s. Die „Wiedergutmachungs-Gerichtbarkeit“ (so wäre „räfst“ hier zweckmäßig zu umschreiben) der Margareta nach der mecklenburgischen Periode Schwedens steht ganz in dieser Tradition der Wahrung der *iura regni*. Ihre Reduktionspolitik traf aber nicht in erster Linie den Hochadel — was für das Verhältnis zwischen Hochadel und Unionsgedanken im 15. Jh. wichtig werden sollte — sondern die teilweise landfremden Vögte und bürgerlichen Elemente. Dabei scheinen ganze Serien von eigens zu diesem Zweck gefälschten Urkunden eine Rolle gespielt zu haben. Eine thematisch und methodisch sehr anregende und scharfsinnige Untersuchung.

A. v. B.

R. Guillard, Études de Titulature et de Prosopographie Byzantines. Les Chefs de la Marine Byzantine: Drongaire de la flotte, Grand Drongaire de la flotte, Duc de la flotte, Mégaduc, Byz. Zs. 44 (1951) 212—240, handelt über die Entstehung, Bedeutung, Entwicklung und Inhaber dieser Ämter.

F. J. S.

Franz Steinbach, Rheinische Anfänge des deutschen Städtewesens, Jb. d. Köln. Gesch. Vereins 25 (1950) 1—12. — Dieser Vortrag zur 1900-Jahrfeier der Stadt Köln gibt einen souveränen Überblick über den Forschungsstand der städtischen Kontinuitätsfrage und betont, daß die „rheinischen Anfänge des deutschen Städtewesens“ „ohne die Nachwirkungen der römischen Städte nicht zu erklären“ sind, daß aber die ma. Stadt Nordeuropas „als eigenständige Organisation und politische Gemeinschaft der Gewerbebürger“ einen neuen Anfang bedeutet, während sie „als Stadt an sich, als städtische Lebensform“ ein Glied der nicht abgerissenen Entwicklungskette der Stadtkultur bildet.

H. L.

Hans Planitz, Studien zur Rechtsgeschichte des städtischen Patriziats, MIOG. 58 (1950) 317—335, bietet reichhaltiges Material zur Geschichte des Wiener und Regensburger Patriziats im späten MA., indem er die Zahl und die Namen der Patrizierfamilien für die einzelnen Zeitabschnitte zusammenstellt und das Werden und Vergehen der einzelnen Familien wie des Patriziats überhaupt im Rahmen der Handelsgeschichte sehr eindrucksvoll beschreibt.

H. P.

Wilhelm Ebel, Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts, 1. Teil, Dreizehn Stücke zum Prozeß- und Privatrecht (Veröffentlichungen zur Ge-